

Schülerstatus bei Haftstrafe?

Beitrag von „xxxchris“ vom 9. März 2017 12:31

Ich würde sagen, dass du nach den von mir zitierten Paragraphen der BFS Verordnung den Schüler nicht wieder aufnehmen musst. Zudem würde ich den Gefängnisaufenthalt als "Abbruch" bewerten. Hat der Schulleiter sich schon dazu geäußert?